



WEISUNGEN

vom 16. Januar 2012

betreffend den Übertritt zwischen und in die verschiedenen Ausbildungswege der allgemeinen Mittelschulen des Kantons Wallis

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Weisungen ersetzen nicht geltende gesetzliche Bestimmungen. Sie wollen ihre Anwendung in den verschiedenen Schultypen vereinfachen und die Ausbildungsmöglichkeiten der Studiengänge in den allgemeinen Mittelschulen des Kantons Wallis aufzeigen.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Übertritte am Ende des Schuljahres.

Bei einer Aufnahme oder einem Übertritt im Verlaufe des Schuljahres muss folgender Grundsatz beachtet werden: Der Kandidat muss die Promotionsbedingungen des bisher besuchten Schuljahres erfüllen und mindestens ein Semester in der aufnehmenden Schule besuchen. Die Noten, die er während dieser Zeit erhält, gelten als Promotionsnoten. Wenn die Schule jährliche Promotionsprüfungen organisiert, haben diese für alle Schüler die gleiche Gewichtung.

Das Nachholen von Stoff in den verschiedenen Fächern liegt in der Verantwortung des Kandidaten.

2 Übertritt in die Fachmittelschule (FMS)

2.1 Berufsbildung / Handelsmittelschule (HMS) – FMS

Lehrlinge, die eine duale Ausbildung absolvieren, können zum 1. oder 2. Jahr der FMS zugelassen werden, sofern sie nach Abschluss der Orientierungsschule die Bedingungen erfüllen oder sie eine positive Gesamtbeurteilung erhalten.

Die Inhaber eines EFZ können basierend auf einer Gesamtbeurteilung ins 2. Jahr der FMS einsteigen.

Das Bestehen des 1. oder 2. Jahres der HMS erlaubt den Zugang zum 2. Jahr der FMS, wobei fürs Berufsfeld „Gesundheit“ der Stoff in Chemie persönlich nachgeholt werden muss.

2.2 Kollegium – FMS

Das Bestehen des 1. Jahres des Kollegiums gibt Zugang zum 1. Jahr der FMS.

Besteht der Schüler das 1. Kollegiumsjahr nicht, kann er zu einer Prüfung antreten, die von der FMS durchgeführt wird. Diese Prüfung basiert auf dem Niveau-I-Stoff des 3. OS-Jahres und beurteilt die Kenntnisse in Französisch, Deutsch und Mathematik, falls die Note in diesen Fächern ungenügend ist. In allen drei Fächern muss ein Durchschnitt von 4.0 erzielt werden (Prüfungsnoten und/oder Noten im Kollegium).

Schüler, die das 2. Jahr des Kollegiums bestanden haben, können ins 2. Jahr der FMS zugelassen werden, wobei allenfalls fürs Berufsfeld „Gesundheit“ der Stoff in Chemie persönlich nachgeholt werden muss.

Falls der Schüler das 2. Kollegiumsjahr nicht besteht, kann er unter der Bedingung ins 2. Jahr der FMS zugelassen werden, dass er im Quartalszeugnis genügende Noten erzielt.

Schüler, die das 3. Kollegiumsjahr bestanden haben, können ins 3. Jahr der FMS mit dem Berufsfeld „Gesundheit“ oder „Soziales“ zugelassen werden. Überdies:

- Holt der Schüler fürs Berufsfeld „Soziales“ den Stoff des 2. Jahres in „Wirtschaft und Recht“ nach und muss fürs Fach „Naturwissenschaften“ in seinem bisherigen Curriculum eine Stundenäquivalenz mit einer entsprechenden Note nachweisen oder aber eine Prüfung über den Stoff des 2. Jahres in „Naturwissenschaften“ ablegen;
- holt der Schüler fürs Berufsfeld „Gesundheit“ den Stoff des 2. Jahres in „Biologie“, „Physik“ und „Chemie“ und muss fürs Fach „Psychologie“ in seinem bisherigen Curriculum eine Stundenäquivalenz mit einer entsprechenden Note nachweisen oder aber eine Prüfung über den Stoff des 2. Jahres in „Psychologie“ ablegen.

Falls der Schüler das 3. Kollegiumsjahr nicht besteht, kann er unter der Bedingung ins 3. Jahr der FMS zugelassen werden, dass er im Quartalszeugnis genügende Noten erzielt.

Während den Ferien müssen diese Schüler die fehlenden Praktikumswochen absolvieren.

Die Schuldirektion oder der Schulinspektor, auf Empfehlung der Schuldirektion, entscheidet aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Schülers in letzter Instanz; es kann eine Probezeit angeordnet werden. In diesem Fall hat die Schuldirektion die Bestimmungen schriftlich zu formulieren.

2.3 Schule für Berufsvorbereitung (SfB) – FMS

Ins erste Jahr der FMS zugelassen sind Schüler, welche die SfB mit einem Durchschnitt von 4.8 in der ersten Gruppe (5 Hauptfächer oder 4 Fächer in der SfB Alternierendes System) und einem Durchschnitt von 4.5 in den erzieherischen und kulturellen Fächer abgeschlossen haben (z.B. Total von 23.8 Punkte in der 1. Gruppe, dividiert durch die fünf Hauptfächer = 4.76, gerundet auf 4.8: zur FMS zugelassen).

3 Übertritt in die Handelsmittelschule (HMS)

3.1 Kollegium – HMS

Übertritt nach Ende des 1. Jahres des Kollegiums

Das Bestehen des 1. Jahres des Kollegiums gibt Zugang zum 1. Jahr der HMS.

Besteht der Schüler das 1. Kollegiumsjahr nicht, kann er zu einer Prüfung antreten, die von der HMS durchgeführt wird. Diese Prüfung basiert auf dem Niveau-I-Stoff des 3. OS-Jahres und beurteilt die Kenntnisse in Französisch, Deutsch und Mathematik, falls die Note in diesen Fächern ungenügend ist. In allen drei Fächern muss ein Durchschnitt von 4.0 erzielt werden (Prüfungsnoten und/oder Noten im Kollegium).

Übertritt nach dem 2. Jahr des Kollegiums (Schwerpunktfach „Wirtschaft und Recht“)

Das Bestehen des 2. Jahres gibt Zugang zum 2. Jahr der HMS, wobei der Stoff in Finanz- und Rechnungswesen, Informatik und Textverarbeitung persönlich nachgeholt werden muss.

Falls der Schüler das 2. Jahr nicht besteht, kann er unter der Bedingung ins 2. Jahr der HMS zugelassen werden, dass er im Quartalszeugnis genügende Noten erzielt.

Übertritt nach dem 2. Jahr des Kollegiums (andere Schwerpunktfächer)

Das Bestehen des 2. Jahres gibt Zugang zum 2. Jahr der HMS, wobei der Stoff in den HMS-spezifischen Fächern (Finanz- und Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Geografie, Informatik und Textverarbeitung) persönlich nachgeholt werden muss.

Falls der Schüler das 2. Jahr des Kollegiums nicht besteht, muss er ins 1. Jahr der HMS einsteigen.

Die Schuldirektion oder der Schulinspektor, auf Empfehlung der Schuldirektion, entscheidet aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Schülers in letzter Instanz; es kann eine Probezeit

angeordnet werden. In diesem Fall hat die Schuldirektion die Bestimmungen schriftlich zu formulieren.

3.2 Schule für Berufsvorbereitung (SfB) – HMS

Zum ersten Jahr der HMS zugelassen sind Schüler, die die SfB mit einem Durchschnitt von 4.8 in der ersten Gruppe (5 Hauptfächer oder 4 Fächer in der SfB Alternierendes System) und einem Durchschnitt von 4.5 in den erzieherischen und kulturellen Fächer abgeschlossen haben (z.B. Total von 23.8 Punkte in der 1. Gruppe, dividiert durch die fünf Hauptfächer = 4.76, gerundet auf 4.8: zur HMS zugelassen).

4 Übertritt ins Kollegium

4.1 Handelsdiplom (HD) / kaufmännische Berufsmatura – gymnasiale Matura (Schwerpunkt Wirtschaft und Recht)

Alle Inhaber eines Handelsdiploms oder einer kaufmännischen Berufsmatura können wie folgt die Aufnahme ins Kollegium beantragen:

- Ins 3. Jahr des Gymnasiums mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht, wobei die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Chemie, Physik) und Mathematik persönlich nachgeholt werden müssen;
- Ins 4. Jahr des Gymnasiums mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht, wobei das Fach Physik persönlich nachgeholt und eine schriftliche Prüfung in Mathematik über den Stoff des 3. Jahres mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht abgelegt werden muss. Zudem hat die Gesamtbeurteilung positiv auszufallen.

Die bereits erzielten Noten werden je nach Fächern der Studentafel des Kollegiums und der HMS festgelegt. Die Fächer der gymnasialen Matura, die nicht in den Studentafeln der HMS enthalten sind, müssen vom Kandidaten nachgeholt werden, der über den Stoff eine Prüfung ablegt. Die Prüfungsnote zählt als Maturitätsnote.

4.2 FMS – gymnasiale Matura

Jeder Inhaber eines Fachmittelschulausweises kann den Übertritt in eine Schule beantragen, welche auf die gymnasiale Maturität vorbereitet.

Der Inhaber eines Zertifikats der Fachmittelschule kann je nach Schwerpunkt in der FMS oder im Gymnasium den Übertritt ins 3. oder 4. Jahr beantragen:

- Ins 3. Jahr des Gymnasiums, wobei das Schwerpunktfach nachgeholt und eine Prüfung abgelegt werden muss;
- ausnahmsweise ins 4. Jahr des Gymnasiums, wobei gewisse Fächer persönlich nachgeholt werden und Prüfungen abgelegt werden müssen; zusätzlich wird die Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

Die bereits erzielten Noten werden je nach Fächern in der Studentafel des Kollegiums und der FMS festgelegt. Die Fächer der gymnasialen Matura, die nicht in den Studentafeln der FMS enthalten sind, müssen vom Kandidaten nachgeholt werden, der über den Stoff eine Prüfung ablegt. Die Prüfungsnote zählt als Maturitätsnote.

4.3 Berufsbildung – gymnasiale Matura

Jeder Inhaber einer Berufsmaturität, die während einer Berufslehre erworben wurde, kann den Übertritt in eine Schule beantragen, welche auf die gymnasiale Maturität vorbereitet.

Jeder Inhaber einer kaufmännischen Berufsmaturität, die während einer Berufslehre erworben wurde, kann wie folgt den Übertritt beantragen:

- Ins 3. Jahr des Gymnasiums mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht, wobei die naturwissenschaftlichen Fächer und Mathematik persönlich nachgeholt werden müssen;
- ins 4. Jahr des Gymnasiums mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht, wobei das Fach Physik persönlich nachgeholt und eine schriftliche Prüfung in Mathematik über den Stoff des 3. Jahres mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht abgelegt werden muss.

Jeder Inhaber einer technischen Berufsmaturität, die während einer Berufslehre erworben wurde, kann wie folgt den Übertritt beantragen:

- Ins 3. Jahr des Gymnasiums mit Schwerpunktfach Mathematik, wobei der Stoff persönlich nachgeholt werden muss;
- ins 4. Jahr des Gymnasiums mit Schwerpunktfach Mathematik, wobei vorab eine Prüfung in Mathematik abzulegen ist und der Stoff basierend auf einer Gesamtbeurteilung persönlich nachgeholt werden muss.

Die bereits erzielten Noten werden je nach Fächern in den Stundentafeln des Kollegiums und der an der Berufsfachschule erworbenen Berufsmatura festgelegt. Die Fächer der gymnasialen Matura, die nicht in den Stundentafeln der Berufsmatura enthalten sind, müssen vom Kandidaten nachgeholt werden, der über den Stoff eine Prüfung ablegt. Die Prüfungsnote zählt als Maturitätsnote.

5 Anmeldung und Prüfungen

Der Kandidat hat die vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport festgelegten Fristen einzuhalten und muss die von der aufnehmenden Schule verlangten Dokumente einreichen.

Die verschiedenen Prüfungen finden am gleichen Datum statt wie die Nachprüfungen der OS.

6 Rechtsmittel

Streitigkeiten, die in Bezug auf die vorliegenden Weisungen auftreten, werden vom Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport entschieden. Beschwerden können an den Staatsrat formuliert werden.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten für das Schuljahr 2011/2012 in Kraft und heben die diesbezüglichen Weisungen vom 27. April 2001 auf.

Sitten, 16. Januar 2012 JFL/JG



Claude Roch
Staatsrat